

Kein weiter so – für eine rationale Kriminalpolitik mit Augenmaß in der Ampel-Koalition

Die Ampel-Koalition und die neue Bundesregierung geben Hoffnung. Hoffnung darauf, dass es in der Strafrechts- und Sicherheitspolitik nicht mehr so weitergeht wie bisher, sondern zu einem Politikwechsel kommt. Zu einem Wechsel, bei dem die Freiheitsrechte und die Rechte der Beschuldigten wieder mehr Beachtung finden. Und zu einem Wechsel hin zu einer rationalen Kriminalpolitik mit Augenmaß. Denn dies ist dringend nötig.

Nie gab es so viele Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse. Allein in der letzten Legislaturperiode wurde mit der Einführung der Online-Durchsuchung im Strafverfahren die schwerwiegendste heimliche Überwachungsmaßnahme geschaffen, die die Strafprozessordnung kennt. Mit der unsäglichen Änderung des Wiederaufnahmerechts für Fälle rechtskräftig Freigesprochener wurde noch kurz vor Ende der Legislaturperiode eine Bastion aufgegeben, die Kernbestandteil eines jeden Rechtsstaats ist: Rechtssicherheit. Im materiellen Strafrecht ist etwa die zunehmende Vorverlagerung der Strafbarkeit zu beklagten. Die Änderung des § 261 StGB hat, um ein weiteres Beispiel zu nennen, die Geldwäschestrafbarkeit unnötig ausarten lassen. Die Liste strafrechtspolitischer Fehlentscheidungen ist lang.

Die immer wieder beklagte Überlastung der Strafjustiz ist auch eine Folge der Überlastung des Strafrechts selbst. Denn strafbar ist längst nicht mehr nur das, was unter Beachtung des *Ultima-Ratio*-Grundsatzes dem elementaren Rechtsgüterschutz dient. Die Strafbarkeit des »Schwarzfahrens« (§ 265a StGB) und die unnötige Kriminalisierung des Cannabis-Konsums sind alte Zöpfe, die nichts an ihrem Reformbedarf eingebüßt haben. Das Nebenstrafrecht, dessen letzte grundlegende und systematische Revision fast fünfzig Jahre zurückliegt, ist ein weiteres Beispiel. Dort werden schlichte Ordnungsverstöße viel zu oft ohne Not als Straftat geahndet. Auf der anderen Seite fehlt es im Strafrecht und im Strafverfahren an Essentiellen: an der audiovisuellen Dokumentation der Hauptverhandlung, an strafprozessualen Regelungen für V-Personen, an einer notwendigen Reform des Rechtshilfe- und Auslieferungsrechts im IRG – um nur einige Beispiele zu nennen. Es fehlt insgesamt an einer evidenzbasierten Kriminalpolitik, die kriminologische Erkenntnisse, Empirie und Wissenschaft tatsächlich hinreichend beachtet. Und es fehlt vielerorts an einer angemessenen Ausstattung der Justiz.

Zwei der drei Koalitionspartner haben ebendiese (Fehl-)Entwicklung in den vergangenen Jahren von der Oppositionsbank (und bei der FDP auch als außerparlamentarische Opposition) kritisiert. Nun liegt es vor allem an ihnen, in Regierungsverantwortung das Richtige zu tun und mit einer rationalen Kriminalpolitik auf Augenmaß die Segel wieder richtig – nämlich rechtsstaatlicher – zu setzen.

Nicht alles, was im Strafrecht reformbedürftig ist, hat Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden. Ein Koalitionsvertrag hält einen Bundesjustizminister jedoch nicht davon ab, sinnvolle Gesetzesvorgaben auch jenseits dessen zu erwägen. Insofern sollten die sinnvollen Vorschläge, wie sie insbesondere von der BRAK und dem DAV unterbreitet wurden, auch dann im BMJV Aufmerksamkeit erfahren, wenn sie sich nicht im Koalitionsvertrag wiederfinden. Die Besetzung des Ministerpostens im BMJV ist eine Chance, Freiheitsrechten wieder mehr Bedeutung und Sichtbarkeit zu verschaffen. Denn auch hier gilt: Nie gab es mehr zu tun.

Rechtsanwalt Dr. Nikolaos Gazeas, LL.M., Köln